Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

*Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant * Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister*

52. Jg. Nr. 49 – 50, 19. Dezember 2021 *52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0*

Amtlicher Teil

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wir stehen wenige Tage vor Weihnachten und dem Jahreswechsel; viele von uns hatten die Hoffnung, in diesem Jahr unbeschwert mit der Familie und Freunden Weihnachten und Silvester feiern zu können. Und die Sommermonate gaben Anlass zur Hoffnung, dass wieder eine gewisse Normalität in unser Alltagsleben einkehrt. Doch nun müssen wir in diesen Tagen erneut feststellen, dass strengere Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit wir gut durch den Winter kommen.

Im vergangenen Jahr habe ich Sie darum gebeten, den Vereinen die Treue zu halten, denn sie sind der Kit unseres dörflichen und gesellschaftlichen Miteinanders. Ich danke all jenen, die durch ihr ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement hierzu einen Beitrag geleistet haben. Leider erhalte ich dennoch vermehrt in Gesprächen die Rückmeldung, dass Vereine in diesem Jahr aufgelöst werden. Dies ist sehr schade.

Vor einigen Monaten wurden Gottfried Engendahl, Arno Vraetz und Beatrix Gorissen in besonderer Weise für ihr bürgerschaftliches und soziales Engagement mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Drei Personen, die auf sehr unterschiedliche Weise durch ihren unermüdlichen Einsatz Außergewöhnliches für den Selfkant, für das gesellschaftliche Leben vor Ort geleistet haben.
Vielen Dank für diesen Einsatz in Kultur, Vereinsleben und für Menschen in existentieller Not.

Im Juli dieses Jahres haben katastrophale Regenfälle viele Teile unseres Landes und an der Ahr das Zuhause, die Heimat zahlreicher Menschen zerstört. Diese Menschen stehen sehr oft vor dem Nichts. JA, viele Menschen haben ihr Leben verloren. Wir im Selfkant blieben Gott sei Dank von diesem Unwetter weitgehend verschont. Aber auch im Kreis Heinsberg hatten zahlreiche Menschen beachtliche Schäden zu beklagen.

An dieser Stelle möchte ich mich ganz besonders bei den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr Selfkant bedanken. In den Tagen während und nach dem Unwetter waren unsere Feuerwehrleute aus dem Selfkant wie selbstverständlich zur Stelle und haben da, wo Not war, im Kreis Heinsberg geholfen.
Der Begriff der Solidarität war keine leere Worthülse, sondern viele Menschen haben mit Geld- und Sachspenden Unterstützung geleistet. Vielen Dank!

Aber nicht nur im Kreis, sondern auch darüber hinaus war unsere Feuerwehr wochenlang Samstag für Samstag im Ahrtal tätig. Hier sind vor allem mit den Menschen in Dernau freundschaftliche Beziehungen geknüpft worden. Allen, die diesen selbstlosen Einsatz geleistet haben, ein Vergelt´s Gott.

St. Martin und Nikolaus zwei Feste, die bei uns eine sehr lange Tradition haben. Feste, die vor allem Kinderherzen höherschlagen lassen. Viele Bürgerinnen und Bürger haben nach Möglichkeiten gesucht, diese Feste zu ermöglichen. Vielen Dank! Sie haben den Kindern, ja den ganzen Familien in schwieriger Zeit schöne und frohe Stunden bereitet.

Weihnachten steht vor der Tür und ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende. Ich wünsche Ihnen und den Menschen, die Ihnen wichtig sind, ein besinnliches, ein friedvolles Weihnachtsfest und für das neue Jahr Gesundheit, Zufriedenheit und Erfolg.

Ihr Bürgermeister
Norbert Reyans

Dorfinnenentwicklungskonzepte Millen und Süsterseel

Liebe Millener/-innen,
liebe Süsterseeler/-innen,

wie bereits mitgeteilt wurde, werden aktuell für die Ortsteile Millen und Süsterseel durch die Planungsgruppe MWM Dorfinnenentwicklungskonzepte erstellt. Diese werden durch das Landesförderprogramm VITAL.NRW gefördert und sollen die veränderten Strukturen in der Bevölkerung und Infrastruktur erkennen und durch ein Konzept Lösungsmöglichkeiten aufzeigen. Die dazugehörigen Bürgerwerkstätten wurden bereits im Herbst dieses Jahres durchgeführt. Auf der Grundlage der Bürgerwerkstätten erarbeitet die Planungsgruppe MWM aktuell die Dorfinnen-entwicklungskonzepte für die Ortsteile Millen und Süsterseel. Die Konzepte werden im Januar 2022 aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie nur Online über eine Videokonferenz an folgenden Terminen vorgestellt:

Vorstellung DIEK Süsterseel:
am 20. Januar 2022 um 18:00 Uhr
&
Vorstellung DIEK Millen:
am 27. Januar 2022 um 18:00 Uhr

Für die Teilnahme an der Videokonferenz schreiben Sie bitte eine E-Mail an florian.meisters@selfkant.de mit Ihren Namen und der Information an welcher Veranstaltung Sie teilnehmen möchten. Hierzu erhalten Sie dann rechtzeitig vorher eine E-Mail mit der Einladung zur Videokonferenz über Microsoft Teams und weiteren Anwenderinformationen.

Bei weiteren Rückfragen können Sie sich gerne an Herrn Florian Meisters unter der Telefonnummer 02456/499-157 oder über die o.g. E-Mail-Adresse wenden.
Wir hoffen auf rege Teilnahme und danken Ihnen bereits im Voraus für Ihr Engagement.

Ihr Bürgermeister
Norbert Reyans

4. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung des Ortsteiles Millen der Gemeinde Selfkant vom 18.11.2021

Aufgrund des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2021 (GV. NRW. S. 822) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 18. November 2021 die folgende 4. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung des Ortsteiles Millen der Gemeinde Selfkant beschlossen:

§ 3 Abs. 4 (Dachaufbauten)
wird um die fett, kursiv und unterstrichen gedruckte Passage angepasst und erhält folgende Fassung:

Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben, jede einzelne nicht breiter als 1,20 m, auszubilden und dürfen nicht näher als ***1,50 m*** an Ortgänge von Giebeldächern oder an Grate von Walmdächern angeordnet werden. Reihung von Einzelgauben ist möglich. Dachgauben sind im Bereich des Dachgeschosses bei zweigeschossiger Bauweise nicht zulässig. Drempel jeglicher Art und Konstruktion sind oberhalb der Obergeschossdecke ebenfalls nicht gestattet. Dachaufbauten einschl. etwaiger Dacheinschnitte dürfen nicht mehr als 1/3 der Dachlänge einnehmen. Als Dachlänge bei Walmdächern gilt der Mittelwert zwischen Firstlänge und Trauflänge.

§ 4 Materialverwendung und Fassaden
wird um die fett, kursiv und unterstrichen gedruckte Passage angepasst und erhält folgende Fassung:
Bei der Gestaltung der Fassaden werden folgende Ausbauarten und Materialien zugelassen:
Zone I:
Sichtmauerwerk (Verblendung) aus gebrannten Ziegeln, gefugt, unglasiert, natürliche Farben, weiß geschlemmt ***oder als weißer Außenputz auf der Dämmung***. Sichtbeton an kleineren Teilflächen. Vorgehängte Verkleidungen aus Naturschiefer, unglasierten Tonschindeln, naturholz. Sockelmauerwerk aus Naturstein. Umfassungslisenen aus Naturstein für Fenster- und Türöffnungen. Baumaterialien, die in Farbe, Form, Maßstab und Struktur den zulässigen Werkstoffen gleichkommen, können ausnahmsweise zugelassen werden.

Zone II:
Sichtmauerwerk (Verblendung) aus gebrannten Ziegeln, gefugt. Als Verblendmaterial ist ein Naturziegel mit rötlicher Farbe als Normalformat oder kleineres Format anzuwenden ***und weißer Außenputz auf der Dämmung wird zugelassen.*** Imitationen von Verblendmauerwerk, Asbestschiefer, Sichtbeton etc. an der Außenwand dürfen nicht verwendet werden. Sockelmauerwerk und Umfassungslisenen aus Naturstein für Fenster- und Türöffnungen sind zugelassen.

Zone III:
Gleiche Ausführung wie Zone I, jedoch unter Beachtung des § 10 dieser Satzung.

§ 5 Fassadenöffnungen
wird um die fett, kursiv und unterstrichen gedruckte Passage angepasst und erhält folgende Fassung:

Die Fassadenöffnungen (Fenster und Türen) sollen wie folgt ausgebildet werden:
Zone I:
Fenster sind nach Möglichkeit als senkrechte Rechtecköffnung im Seitenverhältnis 1 : 1,2 bis 1: 1,5 (Breite x Höhe) ein- oder zweiflügelig auszuführen. Als Material für Fenster und Rahmen kann Holz (Natur oder deckend gestrichen) Kunststoff oder Aluminium verwendet werden. Fensterläden sind nach Möglichkeit aus Holz (Natur oder deckend gestrichen) anzubringen. Kunststoffläden können zugelassen werden, wenn sie in Form und Farbe im Einklang mit der Fassade stehen. Türrahmen und Türen aus Holz oder Kunststoff sind zugelassen. Einzelne großflächige Fenster- und Türanlagen sind ebenso wie Markisen, Loggien, Balkone, Glasbausteine und Profilglas zum rückwärtigen Garten zulässig.
Zone II:
Es gelten die gleichen Festsetzungen wie in Zone I. Nur Fenster und Türen mit einer weißen, dunklen oder dunkel grünen Außenfarbe sowie die entsprechenden Rahmen sind zugelassen.
Zone III:
Es gelten die gleichen Festsetzungen wie in Zone I, jedoch unter Beachtung des § 10 dieser Satzung ***und das nur Fenster, Fensterläden und Türen in weiß, holzfarben oder dunkler Farbe zugelassen sind.***

§ 6 Dachausbildung
wird um die fett, kursiv und unterstrichen gedruckte Passage angepasst und erhält folgende Fassung:

Folgende Dachausbildung ist zulässig:
Zone I:
Dachdeckung der geneigten Dächer mit Dachziegeln aus Ton, tiefgewölbte Ziegelformen wie S-Pfanne, Römerpfanne o.ä., möglichst Naturfarben rot oder naturgrau. Naturschiefereindeckung. Flachdächer mit Kiesschüttung oder Begrünung. Unzulässig ist eine Dacheindeckung der geneigten Dächer mit Faserzementplatten, Berliner-Welle, Bitumenpappeindeckung, Kunststoffbahnen und Pappschindeln. Neu errichtete Sonnenkollektoren, Photovoltaik- und ähnliche Anlagen dürfen nur in schwarzem Erscheinungsbild angebracht werden.
Zone II:
Als Dacheindeckung der geneigten Dächer sind rötliche bis braune Dachziegel aus Ton als tiefgewölbte Ziegelform wie S-Pfanne, Römerpfannen etc. zu verwenden. Anthrazitfarben, Naturschiefereindeckung, Faserzementplatten, Berliner-Welle, Bitumenpappeindeckung sind nicht zugelassen. Neu errichtete Sonnenkollektoren, Photovoltaik- und ähnliche Anlagen dürfen nur in schwarzem Erscheinungsbild angebracht werden

Zone III:
Es gelten die gleichen Festsetzungen wie in Zone I, jedoch unter Beachtung des § 10 dieser Satzung. ***Allerdings dürfen Sonnenkollektoren-, Photovoltaik- und ähnliche Anlagen von der Verkehrsfläche aus nicht einsehbar sein.***

§ 11 Abweichungen
wird um die fett, kursiv und unterstrichen gedruckte Passage angepasst und erhält folgende Fassung:

Abweichungen von den Festsetzungen dieser Satzung bedürfen, soweit diese baurechtlich zulässig sind, der vorherigen Zustimmung durch die ***Gemeindeverwaltung.***

Artikel II
Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung des Ortsteiles Millen der Gemeinde Selfkant tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung
Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Gestaltungssatzung des Ortsteiles Millen der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 29.11.2021

Der Bürgermeister
Reyans

Bekanntmachung
2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39
– Saeffelen, Heilderfeld –
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 28.09.2021 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39 – Saeffelen, Heilderfeld – beschlossen.

Weiterhin wurde in der gleichen Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.09.2021 die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Nunmehr hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 08.12.2021 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39 – Saeffelen, Heilderfeld – sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes konkretisiert werden. Zusätzlich soll der Gebietscharakter aus nicht

störenden Gewerbe- und Handwerksbetrieben bewahrt werden und aus diesem Grund sollen andere Formen der gewerblichen Nutzung nicht zugelassen werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Entwurf der Planunterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 39 – Saeffelen, Heilderfeld - bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht, den textlichen Festsetzungen, sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 27.12.2021 bis einschließlich 04.02.2022

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme erfolgt angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02456/499127 oder 02456/499157 gebeten. Bei der Einsichtnahme im Rathaus sind besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Weiterhin ist es nicht gestattet, mit mehr als 2 Personen gleichzeitig das Zimmer 33 zu betreten.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=65443

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Aufstellung des Bebauungsplanes verfügbar und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Art der Information		**Quellen**
Mensch	Lärmeinwirkungen, Erdbebengefährdung, Erholung, Gesundheit	Begründung, Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Tiere und Pflanzen	Artenschutz	Begründung, Umweltbericht,
Boden	Bodenaufbau, Versiegelung des Bodens	Umweltbericht, Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Fläche	Flächeninanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen	Umweltbericht
Wasser	Grundwasserverhältnisse, Niederschlagswasser-beseitigung, Oberflächenwässer	Umweltbericht
Luft und Klima	Klimatische Verhältnisse	Umweltbericht, Stellungnahmen der Öffentlichkeit
Landschaftsbild	Übergang zur freien Landschaft, naturräumliche Haupteinheit	Umweltbericht,
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaftsbereich, landwirtschaftliche Flächen, Bodendenkmäler	Umweltbericht, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange,
Wechselwirkungen		Umweltbericht
Nutzung erneuerbarer Energien		Umweltbericht
Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern		Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist ein Normenkontrollantrag zulässig, wenn er Einwendungen betrifft, die nicht bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) geltend gemacht wurden, auch wenn die Einwendungen nicht bzw. verspätet im Rahmen des Verfahrens vorgebracht wurden.

Der vom Rat der Gemeinde Selfkant am 28.09.2021 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Selfkant, 09.12.2021

Reyans
Bürgermeister

5. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
in der Gemeinde Selfkant
vom 09.12.2021

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), *zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b), in der jeweils geltenden Fassung,*

- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), *zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1.029), in der jeweils geltenden Fassung,*

- *des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung sowie*

- *des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559, 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S.341), in der jeweils geltenden Fassung,*

hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 08.12.2021 die folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 6 Schmutzwassergebühren erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **2,54 €.**

§ 5 Abs. 4 Niederschlagswassergebühr erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich **0,50 €.**

Artikel II

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücks-anschlüsse in der Gemeinde Selfkant tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwasser-gebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 09.12.2021

Der Bürgermeister
Reyans

Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 3 der Jagdgenossenschaftssatzung für den Jagdbezirk Millen vom 9. Juni 1980

Am Dienstag, dem 11. Januar 2022 findet um 19.30 Uhr in der Jagdhütte "An Alfens" in 52538 Millen-Bruch eine Sitzung der Jagdgenossenschaft Millen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Jagdvorsteher Walter Schmeetz
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Neuwahl des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher und Beisitzer) des Schriftführers, des Kassenführers, der Rechnungsprüfer sowie deren jeweilige Stellvertreter
6. Antrag der bisherigen Jagdpächter auf Verlängerung des Jagdpachtvertrages
7. Beschluss über die Jagdpachtzahlungen ab 2022
8. Beschluss des Haushaltsplanes für die Zeit vom 01.04.2022 bis 31.03.2026
9. Informationen zum personenbezogenen Datenschutz
10. Benennung eines Datenschutzbeauftragten
11. Verschiedenes

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Millen können sich in der Genossenschaftsversammlung nach § 7 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der o. a. Satzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

Für die Berichtigung bzw. Ergänzung des Jagdkatasters werden die Eigentümer von bejagbaren Grundstücken in den Gemarkungen Millen, Flur 1 - 7, sowie Höngen, Flur 13 (teilweise), denen bislang keine Jagdpachtvergütung überwiesen werden konnte, gebeten, der Jagdgenossenschaft, z. H. des Kassenführers Kurt Meisters, Tel.: 015118743390, bis spätestens zum 15. April 2022 die persönlichen Daten und die Bankverbindung mitzuteilen sowie die Eigentumsstellung an den Grundstücken durch Vorlage eines Grundbuchauszuges nachzuweisen. Sollten sich Eigentumsverhältnisse, Anschriften oder Kontoverbindungen im Laufe des Jagdjahres ändern, ist dies dem Kassenführer unverzüglich mitzuteilen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Versammlung nur unter Beachtung der Regelungen der zum Versammlungszeitpunkt geltenden Corona-Schutzverordnung (derzeit 2G = geimpft oder genesen) möglich ist.

Selfkant, den 06.12.2021

Walter Schmeetz
Jagdvorsteher

Öffnungszeiten zwischen den Jahren

Die Dienststellen der Gemeinde Selfkant sind am **24. Dezember (Heiligabend)** und am **31. Dezember (Silvester)** geschlossen. Zwischen den Jahren gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Standesamtliche Nachrichten
Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Heinrich Cremers,
wohnhaft in Wehr, Dorfstraße 60;
er wurde am 14.12. 86 Jahre alt.

Frau Judith Janssen,
wohnhaft in Hillensberg, Wiesenstraße 3;
sie wurde am 14.12. 96 Jahre alt.

Frau Martha Geraets,
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 60;
sie wurde am 15.12. 88 Jahre alt.

Herrn Josef Görtz,
wohnhaft in Süsterseel, Nachtigallenweg 2;
er wurde am 17.12. 97 Jahre alt.

Herrn Willi Ströckens,
wohnhaft in Stein, Auf dem Stein 11;
er wurde am 18.12. 81 Jahre alt.

Herrn Harry Baum,
wohnhaft in Tüddern, Jubiläumsstraße 50;
er wird am 19.12. 84 Jahre alt.

Frau Maria Elisabeth von Tongelen,
wohnhaft in Höngen, Westerholzer Str. 18;
sie wird am 19.12. 83 Jahre alt.

Frau Ruth Deckers,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 22.12. 81 Jahre alt.

Frau Elisabeth Brandts,
wohnhaft in Kleinwehrhagen,
Kleinwehrhagen 16;
sie wird am 25.12. 85 Jahre alt.

Herrn Johann Peters,
wohnhaft in Saeffelen, Grenzstraße 27;
er wird am 26.12. 81 Jahre alt.

Herrn Hans Houben,
wohnhaft in Saeffelen, Lindenstraße 30;
er wird am 26.12. 80 Jahre alt.

Frau Anna Fiddelers,
wohnhaft in Isenbruch, Grünstraße 31;
sie wird am 28.12. 91 Jahre alt.

Herrn Christian Kappes,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
er wird am 29.12. 96 Jahre alt.

Frau Agnes Sentis,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 90;
sie wird am 29.12. 89 Jahre alt.

Herrn Gottfried Schürgers,
wohnhaft in Hillensberg, Im Langental 42;
er wird am 29.12. 85 Jahre alt.

Frau Waltraud Schlender,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 30.12. 86 Jahre alt.

Frau Therese Jessen,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 30.12. 88 Jahre alt.

Herrn Johann Penners,
wohnhaft in Tüddern, Rodebachstraße 9A;
er wird am 31.12. 86 Jahre alt.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Vorherige Terminabsprache ist telefonisch (02456/4990) oder online notwendig!

Bitte beachten Sie:
Im Rathaus gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Reyans	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhof	1469
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:
www.Selfkant.de
Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:
info@Selfkant.de

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM
Herausgeber:
Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Bürgermeister Norbert Reyans
Konzept, Layout, Satz und Druck:
Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant
Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.